

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per E-Mail eingeladen. Weitere Angelegenheiten können von den Mitgliedern auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden, wenn der Antrag bis eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand eingeht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich bei Entscheidungen zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung überprüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Leibniz-Realschule Wolfenbüttel zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2014 verabschiedet.

Schulverein der
Leibniz-Realschule
Wolfenbüttel

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schulverein der Leibniz-Realschule Wolfenbüttel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wolfenbüttel. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinem Zweck unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung zum Schuljahresende;
- b) grundsätzlich durch Ausscheiden der Schülerin/des Schülers aus der Schule;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug des jeweiligen Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- c) dem 1. Vorsitzenden,
- d) dem 2. Vorsitzenden,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dieser Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung durch. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse, Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandsbeschlüsse ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.